

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftshof“

Aufgrund der §§ 6 (1), 116 (1) und (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert am 03.04.2001 (GVBl. LSA, S. 136) und §§ 1 und 4 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA, S. 446), zuletzt geändert am 03.04.2001 (GVBl. LSA, S. 136) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 01.11.2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftshof“ vom 05.04.2001 beschlossen.

§ 1

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsleiter entscheidet über:

- Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA deren Vermögenswerte 10.737 Euro nicht übersteigen.
- den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Eigenbetrieb zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes mit einer Auftragssumme bis 10.737 Euro.
- Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebungen, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 10.737 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

§ 2

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss entscheidet über:

- Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 10.737 Euro übersteigt, jedoch 25.565 Euro nicht übersteigt.
- die Festsetzung von Tarifen gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 1 Eigenbetriebsgesetz.
- den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Eigenbetrieb zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen deren Auftragssumme 10.737 Euro übersteigt, jedoch 25.565 Euro nicht übersteigt.
- Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebungen, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 10.737 Euro übersteigt, jedoch 25.565 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

- über den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers gem. § 131 Abs. 2 GO LSA.
- die Einstellung und Entlassung der Angestellten ab Verg.Gr. Vb BAT-O mit Einvernehmen des Bürgermeisters.

§ 3

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt,

- dass das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 50.000 Euro verschlechtern wird.
- dass zum Ausgleich des Vermögensplanes höhere Zuschüsse der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden.
- dass im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden.

§ 4

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Wolmirstedt, den 11.09.2001

Dr. Zander
Bürgermeister

